

1. ANREGUNGEN UND BEDENKEN REGIONALVERBAND

A Auszug aus der Stellungnahme:

Solarpark Waldfriedhof in Schwäbisch Hall

Das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“ im Bereich des Waldfriedhofs befindet sich in einem Regionalen Grünzug und im Vorbehaltsgebiet für Erholung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Weiterhin ist das Sondergebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Ostabfall der Waldenburger Berge mit Streifleswald“.

Gemäß Plansatz 3.1.1 (2) des Regionalplans 2020 sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Maßgebende, großflächig zusammenhängende Funktionen des Regionalen Grünzuges „Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“ betreffen im Bereich des Plangebietes „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Erholung“.

Die Naturschutzfunktionen werden durch das umgebende großflächige FFH-Gebiet Schwäbisch Haller Buch und die in einem funktionalen Zusammenhang stehenden und den Waldfriedhof selbst durchsetzenden flächenhaften Naturdenkmale begründet. Zudem ist das Gesamtgebiet als regional bedeutsamer unzerschnittener Landschaftsraum besonders schutzwürdig. Die Erholungsfunktionen werden durch die hohe Erholungsnachfrage und die hohe Ausstattung mit Erholungseinrichtungen begründet. Die umgebenden Waldbereiche sind in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe 1 klassifiziert. Den bewaldeten Randhügeln mit vorgelagerter Grünlandzone kommt im Bereich der Haller Bucht zudem insgesamt eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung zu. Das Gebiet ist daher zusätzlich als Vorbehaltsgebiet für Erholung gekennzeichnet.

Gemäß Plansatz 3.2.6.1 (4) des Regionalplans 2020 sollen in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten werden.

Da es sich bei dem Plangebiet um einen Teilraum mit gewichtigen Erholungs- und Freiraumfunktionen handelt, widerspricht die jetzige Planung den Zielen der Raumordnung. Eine Ausnahme wäre nur mögliche bei standortgebundenen technischen Anlagen, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Daher werden grundsätzliche Bedenken gegen die aktuelle Planung erhoben. Die bisher vorgesehene Friedhofserweiterung stellt dem gegenüber eine angemessene bauleitplanerische Darstellung dar.

B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die vorgesehene Photovoltaikanlage Waldfriedhof widerspricht aus landschaftsplanerischer Sicht aus folgenden Gründen nicht den Zielen der Raumordnung:

Die Solarmodule sollen auf maximal 3m hohen Gestellen aufgeständert werden. Da der Erweiterungsteil des Friedhofs bereits ringsum mit hohen Gehölzen bewachsen ist, können die Module von den angrenzenden Erholungsgebieten nicht eingesehen werden. Regional bedeutsame Erholungswege führen nicht durch das Gebiet und auch nicht in unmittelbarer Nähe vorbei. Es kann derzeit nur von Friedhofsbesuchern aufgesucht werden. Somit wird weder die Erholungsfunktion des Vorbehaltsgebietes für Erholung gestört noch erfährt das besonders bedeutende Landschaftsbild der Umgebung eine Störung.

Die Ausgleichsfunktion und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann trotz der Photovoltaikanlagen erhalten bleiben. Die Anlage emittiert weder Schadstoffe noch Geräusche. Durch die aufgeständerte Bauweise ist unter und zwischen den Modulen weiterhin Bewuchs möglich (nur ca. 30% der Gesamtflächen werden von Modulen überstellt), der auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden kann, sodass beispielsweise eine extensive Grünlandnutzung möglich ist und das von den Modulen abfließende Oberflächenwasser zur Anlage von Feuchtgebieten, wie sie im Streifleswald typisch sind, genutzt werden kann. Der Verbund zwischen FFH-Gebiet und Naturdenkmal bleibt weiterhin erhalten.

Die Begründung und der Umweltbericht sind um die Auswirkungen auf die regionalplanerischen Belange zu ergänzen.

C Beschlussvorschlag:

Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes um die regionalplanerischen Auswirkungen der Photovoltaikanlage.

2. ANREGUNGEN UND BEDENKEN LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

2.1 FORSTAMT

A Auszug aus der Stellungnahme:

Von der vorgelegten 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes VG Schwäbisch Hall und Rosengarten werden forstliche Belange nur von der Nr. B 1.1 „Solpark Waldfriedhof“ betroffen.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine nach Westen auslaufende Hangnase, wobei Flanken nach Nord und Süd geneigt sind. Die Fläche selbst ist mit Solitäräumen überpflanzt. Die umgebenden Waldflächen sind Erholungswald und im Süden zusätzlich Immissionsschutzwald. Die Waldbiotopkartierung weist den Waldbiotop 6924 – 342 aus.

Aufgrund der Schutzfunktion und der Biotopeigenschaften ist mit der Anlage vom Wald Abstand zu halten. Eine Zurücknahme des Waldes z.B. wegen Schattenwurfes, Windwurfgefahr u. a. ist nicht möglich. Bei Einhalten dieser Anregungen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die angesprochene Zurücknahme des Waldes ist nicht vorgesehen, die Anregungen werden berücksichtigt.

C Beschlussvorschlag:

Keine Änderung der Ausweisung.

2.2 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

A Auszug aus der Stellungnahme:

Schon beim Scopingtermin am 18.01.2008 wurden gegen die geplante Errichtung eines Solarparks im Bereich des Waldfriedhofes Schwäbisch Hall – Änderung B 1.1 – Bedenken erhoben, weil seinerzeit nur der Umwandlung eines ausgewiesenen gesetzlichen Erholungswaldes in ein Friedhofsgelände zugestimmt worden war und eben nicht der nun vorgesehenen Verwendung als Sondergebiet (Solaranlage). Wenn nun die als Friedhofsgelände vorgesehenen Flächen entgegen der Prognose nicht benötigt werden, so sollten diese primär ihrem ursprünglichen Zweck – Erholungswald – zugeführt werden. Auch bestehen Bedenken, die direkt an den Friedhof angrenzende, durch Baumpflanzungen zu einem optisch ansprechenden, gut erschlossenen und als „Oase der Ruhe“ von der Bevölkerung auch gerne angenommenen Park gewordene Fläche, durch dicht gedrängt stehende Solarmodule massiv zu entwerten. Das dabei auch ökologisch wertvolle Flächen bedroht werden, wurde ebenfalls schon beim Scopingtermin durch die Forderung einer floristisch/faunistischen Untersuchung zum Ausdruck gebracht.

Im Frühjahr / Sommer 2008 muss zunächst eine qualitative / halbqualitative Erfassung der auf der Lichtung jagenden Fledermäuse erfolgen, um die artenschutzrechtlichen Konsequenzen abschätzen zu können.

B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes sind bei den Anregungen der Regionalplanung detailliert bewertet worden. Eine nennenswerte Störung der Erholungsfunktion wird mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht verbunden sein.

Die naturschutzfachlichen Detailuntersuchungen hinsichtlich der Fledermäuse und die weiteren floristischen und faunistischen Untersuchungen sollen gem. dem Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins vom 22.02.2008 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden. Die Grundsätze zur Ausgleichsplanung sind im F-Plan darzustellen.

C Beschlussvorschlag:

Keine Änderung der Ausweisung.

2.3 GRUNDWASSERSCHUTZ

A Auszug aus der Stellungnahme:

Der Solarpark Waldfriedhof (Änderung Nr. B 1.1) liegt vollständig im Einzugsgebiet der Mineralwasserfassungen der Wildbadquelle Mineralbrunnen GmbH & Co.KG Schwäbisch Hall.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht gehen darauf nicht ein. In einem entsprechenden Nachtrag sollten auch die möglichen Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Mineralwasservorkommen geprüft und beurteilt werden.

B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die Darstellung der Mineralquelle und die entsprechende Wertung sind im Umweltbericht zu ergänzen. Auswirkungen auf die Ausweisung der Photovoltaikanlagen im F-Plan sind nicht zu erwarten.

C Beschlussvorschlag:

Ergänzung des Umweltberichtes um die Bewertung der Mineralquelle.

3. ANREGUNGEN UND BEDENKEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

A Auszug aus der Stellungnahme:

Dem Regierungspräsidium Stuttgart wird es voraussichtlich nicht möglich sein, den vorgegebenen Termin (10.03.2008) für die Abgabe der erbetenen Stellungnahme zum oben genannten Bauleitplan einhalten zu können.

Das Regierungspräsidium bittet darum, den Eingang seiner Stellungnahme abzuwarten.

B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die Beratung des Offenlegungsbeschlusses ist auf der Grundlage der gesetzlichen Fristen der Beteiligung festgelegt worden.

Um eine Verschiebung des Termins zu vermeiden wird eine ggf. eingehende Stellungnahme bis zum Beratungstermin nachgereicht.

C Beschlussvorschlag:

Keine Änderung der Ausweisung.